ROCKE WINTER BACHMOR
RECHTSANWÄLTE

Norddeutscher Rechtsprechungsreport Verkehrsunfallrecht

(NRR)

Ausgabe Februar 2018

1. Haftungsquote

a) Benutzung von Fahrstreifen (§ 7 Abs. 5 StVO)

Wer den Fahrstreifen wechselt, muss eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen (§ 7 Abs. 5 StVO). Ob sich im fraglichen Bereich der Straße Leitlinien befinden, ist nicht maßgeblich. Entscheidend ist vielmehr, dass an der Unfallstelle zwei mehrspurige Kraftfahrzeuge nebeneinander fahren können (§ 7 Abs. 1 S. 2 StVO). Gibt es keine hinreichenden Anknüpfungspunkte für ein Sachverständigengutachten, ist dieses auch nicht einzuholen.

Landgericht Hamburg, Beschluss vom 26.1.2018 – 323 S 61/16

Wegen der hohen Sorgfaltsanforderungen, die § 7 Abs. 5 StVO an einen Spurwechsler stellt, ist grundsätzlich von dessen voller Haftung auszugehen. Bestreitet der Unfallgegner, seinerseits ebenfalls die Spur gewechselt zu haben und fehlt es an hinreichenden Anknüpfungstatsachen für die Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens, ist der Anscheinsbeweis nicht erschüttert und der Spurwechsler haftet allein.

Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Urteil vom 17.1.2018 – 810 C 410/17

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 StVO ist ein Fahrstreifen der Teil einer Fahrbahn, den ein mehrspuriges Fahrzeug zum ungehinderten Fahren im Verlauf der Fahrbahn benötigt. Eine Fahrbahnmarkierung wird dafür nicht vorausgesetzt. Bei einem plötzlichen Fahrstreifenwechsel des einen tritt die Betriebsgefahr des anderen Fahrzeugs grundsätzlich vollständig zurück.

Amtsgericht Reinbek, Urteil vom 5.1.2018 – 13 C 135/16

b) Vorfahrt (§ 8 StVO)

Das Vorfahrtsrecht gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 StVO erstreckt sich über die gesamte Breite der Fahrbahn. Das Rechtsfahrgebot nach § 2 Abs. 2 StVO dient lediglich dem Schutz der Verkehrsteilnehmer, die sich in Längsrichtung auf derselben Straße bewegen. Hingegen wird durch dieses Gebot der einbiegende, wartepflichtigen Verkehr aus einer untergeordneten Straße nicht geschützt. In diesem Zusammenhang befindet sich ein Fahrzeug, das aus einer wartepflichtigen Straße einbiegt, auch nicht etwa schon mit dem Beginn des Einbiegens im Gegenverkehr.

Landgericht Hamburg, Beschluss vom 12.2.2018 – 306 S 10/18

c) Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9 StVO)

Wer nach links abbiegt, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen (§ 9 Abs. 3 StVO). Dabei ist zu blinken (§ 9 Abs. 1 S. 1 StVO). Ist am entgegenkommenden bevorrechtigten Fahrzeug trotz Dunkelheit entgegen § 17 StVO kein Licht eingeschaltet, kommt im Falle einer Kollision eine hälftige Schadenteilung in Betracht.

Amtsgericht Ahrensburg, Urteil vom 1.2.2018 – 48 C 614/17

Wer mit einem längeren, hinten weit ausschwenkenden Fahrzeug (Gelenkbus) abbiegt, muss sich äußerst sorgfältig verhalten und notfalls Warnposten aufstellen. Es ist Rückschau zu halten, § 9 Abs. 1 S. 4 StVO, und in diesem Zusammenhang auch auf links neben dem Fahrzeug befindliche Verkehrsteilnehmer zu achten. Kommt es in diesem Zusammenhang zur Kollision mit einem dem Fahrzeug nachfolgenden Pkw, dessen Fahrer ohne weiteres hätte erkennen können, dass der Bus jederzeit anfahren und sein Heck ausschwenken kann, dieser sein Fahrzeug aber links neben das Heck des Busses steuert, ohne ausreichenden Sicherheitsabstand zu halten, ist eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.

Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Urteil vom 20.2.2018 – 922 C 167/17

d) Parkplatzunfall

Parken auf einem Parkplatzgelände zwei Pkw aus gegenüberliegenden Parkplätzen rückwärts aus und kommt es in diesem Zusammenhang in der Fahrgasse zu einer Kollision, ist eine hälftige Schadenteilung angezeigt, wenn nicht sicher festgestellt werden kann, dass eines der Fahrzeuge im Zeitpunkt der Kollision bereits stand.

Amtsgericht Norderstedt, Urteil vom 26.1.2018 – 41 C 65/16

Auf Parkplätzen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 Abs. 2 StVO). Auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ist grundsätzlich eine Verständigung zwischen den Verkehrsteilnehmern notwendig. Kommt es zur Kollision zwischen einem rückwärts aus einer Parktasche ausfahrenden Pkw und einem die Fahrgasse verbotswidrig entgegen der Pfeilrichtung rückwärts befahrenden Fahrzeug, haftet Letzteres zu 70 %.

Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Urteil vom 10.1.2018 – 533 C 17/17

e) Unaufklärbarkeit

Bleibt der genaue Unfallhergang – wechselseitig behaupteter Spurwechsel – trotz Ausschöpfung sämtlicher Beweismittel unaufklärbar, ist auf beiden Seiten lediglich die Betriebsgefahr der am Unfall beteiligten Fahrzeuge zu berücksichtigen.
Landgericht Hamburg, Urteil vom 7.2.2018 – 331 O 444/15

f) Unfall zwischen Pkw und Radfahrer

Kommt es bei Dunkelheit in einem ampelgeregelten Kreuzungsbereich zur Kollision zwischen einem ohne funktionstüchtige Beleuchtung ausgestatteten Fahrrad und einem Kfz, wobei sich beide Unfallbeteiligte wechselseitlich und unbewiesen einen Rotlichtverstoß vorwerfen, ist wegen des Verschuldenserfordernisses auf Seiten des Radfahrers eine Haftungsverteilung von 70:30 zulasten des Kfz sachgerecht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass ein Rotlichtverstoß des Radfahrers wahrscheinlicher ist als ein solcher des Kfz-Fahrers.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 9.2.2018 – 306 O 355/16

g) Verbringungskosten

Fiktiv abgerechnete Verbringungskosten sind als notwendige Kosten einer Reparatur in der Schadenberechnung mitenthalten und ersatzfähig, wenn und soweit diese regional üblich sind, da sie in diesem Fall dem Aufwand zuzurechnen sind.

Amtsgericht Oldenburg, Urteil vom 7.2.2018 – 7 C 7060/18 (X)

2. Mietwagenkosten und Nutzungsausfall

Die Geschädigte ist nicht mehr Inhaberin der geltend gemachten Ansprüche auf Mietwagenkosten, wenn diese wirksam an das Mietwagenunternehmen abgetreten worden sind. Die Abtretung ist nicht wegen mangelnder Bestimmtheit unwirksam, sofern sie ausschließlich den Erstattungsanspruch der Geschädigten wegen Mietwagenkosten erfasst und nicht auch verschiedene andere Schadensersatzansprüche wie Reparaturkostenersatz, Nutzungsentschädigung, Ersatz von Sachverständigenkosten etc. (isofern BGH, Urteil vom 7.6.2011 – VI ZR 260/10).

Amtsgericht Schwerin, Urteil vom 1.2.2018 – 11 C 63/17

Zwar darf der Geschädigte im Rahmen seiner Dispositionsfreiheit den Fahrzeugschaden fiktiv auf Basis eines Gutachtens abrechnen. Ein Nutzungsausfall ist aber nur zu ersetzen, wenn er tatsächlich entstanden ist. Die bloße Vorlage einer Reparaturbescheinigung ist insoweit ungeeignet, da hierdurch allenfalls eine Reparatur nachgewiesen wird, nicht aber, wie lange diese gedauert hat und ob sämtliche im Gutachten aufgeführten Arbeiten durchgeführt wurden. Bei einer Reparatur in Eigenregie ist zudem nicht ausgeschlossen, dass die Reparatur in Zeiten erfolgt ist, in denen das Fahrzeug ohnehin nicht genutzt wurde.

Amtsrecht Hamburg-Barmbek, Urteil vom 2.2.2018 – 822 C 7/16

3. HWS/LWS

Lässt sich im Rahmen eines interdisziplinären Sachverständigengutachten nicht aufklären, ob bei dem Geschädigten eine unfallursächliche HWS-Distorsion aufgetreten ist, bleibt er beweisfällig im Sinne von § 286 ZPO. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der den Geschädigten behandelnde Arzt eine Verletzung attestiert hat. Die Frage der haftungsbegründenden Kausalität ist Gutachterfrage.

Amtsgericht Bad Segeberg, Urteil vom 16.2.2018 – 17a C 275/15

Eine vom Geschädigten vorgetragene veränderte Sitzposition (Out-of-Position) ist auch unter Berücksichtigung der einwirkenden biermechanischen Belastung nicht als verletzungsfördernder Faktor für die Lendenwirbelsäule anzusehen. Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn die Kollision den Geschädigten überraschend und plötzlich getroffen haben sollte. Die Lendenwirbelsäule ist bei einem Verkehrsunfall nämlich aufgrund der Sitzgeometrie und des Sicherheitsgurtes deutlich besser geschützt als die „freischwebende“ Halswirbelsäule.

Landgericht Oldenburg, Urteil vom 14.2.2018 – 5 S 243/16

Bei der haftungsausfüllenden Kausalität, also dem Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Verhalten und Rechtsgutsverletzung, sind die strengen Anforderungen des Vollbeweises anzulegen. Regelmäßig bedarf es diesbezüglich der Einholung eines interdisziplinären Sachverständigengutachtens. Gelangt der medizinische Sachverständige nach Auswertung der seinerzeit eingeholten ärztlichen Berichte sowie unter Berücksichtigung der vom Biomechaniker festgestellten Geschwindigkeitsänderung zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte durch den Unfall keine HWS-Distorsion erlitten hat, sondern dass es sich bei den damals dokumentierten Beschwerden vielmehr um einen schicksalsmäßigen Verlauf handelt, ist das Beweismaß des § 286 ZPO verfehlt.

Amtsgericht Vechta, Urteil vom 1.2.2018 – 11 C 849/16

Der Anspruch auf Schmerzensgeld soll den vom Verletzten erlittenen immateriellen Schaden angemessen ausgleichen. Voraussetzung hierzu ist jedoch die Verletzung eines der in § 253 Abs. 2 BGB genannten Rechtsgüter, wofür der Geschädigte beweisbelastet ist. Sind die vom behandelnden Arzt erhobene Befunde aber im Wesentlichen unspezifisch und kommt der eingeschaltete medizinische Sachverständige nur zu möglichen Verletzungsfolgen im Sinne einer HWS-Distorsion, steht eine zu entschädigende Verletzung nicht im Beweismaß des § 286 ZPO fest.

Amtsgericht Wennigsen, Urteil vom 30.1.2018 – 14 C 14/16

4. Überprüfungsrahmen in der Berufungsinstanz

Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen zu Grunde zu legen, soweit nicht konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine neue Feststellung gebieten. Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen können sich auch aus der Möglichkeit unterschiedlicher Wertung ergeben, insbesondere daraus, dass das Berufungsgericht das Ergebnis einer erstinstanzlichen Beweisaufnahme anders würdigt als das Ergebnis der Vorinstanz. Wenn sich das Berufungsgericht von der Richtigkeit der erstinstanzlichen Beweiswürdigung nicht zu überzeugen vermag, so ist es an diese nicht gebunden, sondern zu einer erneuten Tatsachenfeststellung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Die Aufgabe der Berufungsinstanz liegt nämlich in der Gewinnung einer fehlerfreien und überzeugenden und damit richtigen Entscheidung des Einzelfalls.

Landgericht Lübeck, Beschluss vom 30.1.2018 – 14 S 229/17

Aktuelle Veröffentlichungen in Fachzeitschriften:

OLG Celle NZV 2018, 86 - Zur Haftungsverteilung bei einem berührungslosen Unfall mit einem Sattelzug (RA Bachmor)

LG Flensburg SchlHA 2018, 68 – Mithaftung bei Schaffung einer unklaren Verkehrslage (RA Bachmor)

Bei Interesse an einer/mehreren Entscheidung(en) im Volltext bitte Mail an:
bachmor@rocke-rechtsanwaelte.de

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt Stefan Bachmor